



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-17-050

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Zuweisung, Ausgestaltung und Anpassung der Marktrolle an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihre Vorsitzende Barbie Kornelia Haller,
ihre Beisitzerin Dr. Antje Peters
und ihren Beisitzer Dr. Werner Schaller

am 20.08.2018 beschlossen:

1. Der Netzbetreiber ist für die Aufbereitung der Messwerte, insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung, und die Datenübermittlung an die berechtigten Stellen zuständig.
2. Bei Anbindung von Messeinrichtungen Gas an intelligente Messsysteme erfolgen die Aufbereitung der Messwerte und die Datenübermittlung nicht über das Smart-Meter-Gateway, sondern durch den Netzbetreiber.
3. Für die Anbindung von Messeinrichtungen Gas an ein Smart-Meter-Gateway haben die Marktbeteiligten einheitliche Vorgaben hinsichtlich der Anbindungsprozesse und der Kommunikation untereinander zu erarbeiten. Der Messstellenbetreiber Gas hat vor Einbau einer anbindungsfähigen Messeinrichtung Gas die dafür notwendigen Informationen zur Anbindung an das Smart-Meter-Gateway mitzuteilen und einzuholen.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Zuordnung der Marktrollen für die Aufbereitung und Übermittlung der Messwerte im Bereich Gas sowie die Präzisierung der Anbindungsverpflichtung bei einer anbindungsfähigen Messeinrichtung Gas. Es richtet sich an alle an den Prozessen zum Messwesen mitwirkenden Marktbeteiligten, also insbesondere an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Lieferanten.

(1) Am 2. September 2016 trat das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (BGBl. I, S. 2034) in Kraft. Es setzte in Artikel 1 das Messstellenbetriebsgesetz (im Weiteren: „MsbG“) in Kraft, das umfangreiche Vorgaben zum Einsatz von Messtechnik im deutschen Energiemarkt und zur Kommunikation der Messwerte zwischen den Marktbeteiligten trifft. Einen wesentlichen Schwerpunkt des MsbG bildet die Verpflichtung zur weitreichenden Installation und Nutzung intelligenter bzw. moderner Messeinrichtungen im Stromsektor (sog. „Rollout“). Zu einem geringeren Teil enthält es jedoch auch neue Vorgaben für Messeinrichtungen im Gassektor. Das MsbG ersetzte zugleich die bisherigen §§ 21b-21i Energiewirtschaftsgesetz (im Weiteren: „EnWG“) sowie die Messzugangsverordnung. Die Gesamtheit der Vorgaben im Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende wirkte sich insbesondere für den Stromsektor umfangreich auf die gesetzlichen Grundlagen aus, die der heute praktizierten elektronischen Marktkommunikation zugrunde liegen.

(2) Die Beschlusskammern 6 und 7 hatten am 12.09.2016 unter den Aktenzeichen BK7-16-142 bzw. BK6-16-200 zunächst parallele Festlegungsverfahren eröffnet, um Übergangsbestimmungen zur Abänderung der bestehenden Festlegungen zum Messwesen sowie zum Lieferantenwechsel in Kraft zu setzen. Diese Verfahren wurden am 20.12.2016 mit zwei für die Lieferantenwechselprozesse Strom und Gas weitgehend gleichlautenden/inhaltsgleichen Entscheidungen abgeschlossen. Das sog. „Interimsmodell“ stellt insbesondere für den Rollout neu einzusetzender Messtechnik im Stromsektor sicher, dass die neuen Messeinrichtungen Strom und intelligente Messsysteme bereits ab Herbst 2017 in den wesentlichen Grundfunktionalitäten in die elektronische Marktkommunikation eingebunden werden konnten. Daran anknüpfend folgte für den Strombereich zusätzlich eine Festlegung der Beschlusskammer 6 für die Wechselprozesse im Messwesen (im Weiteren: „WiM Strom“). Da das Inkrafttreten des MsbG für den Gasmarkt an dieser Stelle kein entsprechendes unmittelbares Anpassungserfordernis bedeutete, hatte die Beschlusskammer 7 auf eine Neufassung der Wechselprozesse im Messwesen verzichtet und die bestehende Festlegung (Az. BK7-09-001 in der Fassung durch Beschluss BK7-11-075 vom 28.10.2011) mit der vorgenannten Entscheidung BK7-16-142 aufgehoben. Angelehnt an die neue WiM Strom haben die Verbände BDEW und VKU dann in der Folgezeit eine Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas“ erarbeitet. Das am

27.09.2017 von den Verbänden veröffentlichte Dokument hat die Beschlusskammer 7 am 02.10.2017 durch eine Mitteilung zur Anwendung durch die Marktbeteiligten empfohlen.

Beide Beschlusskammern haben in ihren Festlegungen BK7-16-142 bzw. BK6-16-200 deutlich gemacht, dass dem Interimsmodell für das Messwesen lediglich ein Übergangscharakter zukommt. Vor dem Hintergrund der absehbar erforderlichen Weiterentwicklung der Prozesse im Messwesen zu einem sog. „Zielmodell“ und um den kurzfristigen Umsetzungsaufwand für die Marktbeteiligten möglichst gering zu halten, haben die Beschlusskammern bei der Ausgestaltung der Messwertaufbereitung daher abweichend vom Grundmodell des § 60 Abs. 2 S. 1 MsbG zunächst am Status quo der Datenverantwortlichkeit des Netzbetreibers festgehalten.

(3) Am 05.05.2017 hat die Beschlusskammer 7 das vorliegende Festlegungsverfahren zur weiteren Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende im Gassektor von Amts wegen eröffnet. Die Festlegung dient der Abbildung eines Zielmodells Gas und trifft dafür unter Ausschöpfung des vom MsbG für den Gassektor eingeräumten Ausgestaltungsspielraums die erforderlichen Grundsatzentscheidungen hinsichtlich der Durchführung der Gasmessung, insbesondere im Zusammenhang mit intelligenten Messsystemen.

Dies umfasst sowohl die nach § 60 Abs. 2 S. 2 MsbG möglichen Sonderregelungen für die Zuweisung der Zuständigkeiten als auch Abweichungen vom gesetzlich vorgesehenen Datenverteilungsprozess. Anders als im Stromsektor hat der Gesetzgeber des MsbG für den Gassektor die Möglichkeit eingeräumt, dauerhaft und damit über das zeitlich befristete Interimsmodell hinaus, abweichende Sonderregelungen vom Grundmodell des § 60 Abs. 1 MsbG, wonach es grundsätzlich dem Messstellenbetreiber obliegt, die Messwerte aufzubereiten und in dem gesetzlich geforderten Umfang an die zum Datenempfang berechtigten Stellen zu übersenden, festzulegen. Mit der hier getroffenen Entscheidung der Beschlusskammer 7, den Netzbetreiber im Gassektor auch zukünftig als zentrale Datendrehscheibe vorzusehen, fällt eine im Hinblick auf ein Zielmodell wesentliche Rahmenbedingung im Gassektor unterschiedlich zum Strombereich aus.

Die Beschlusskammer 6 hat am 06.03.2018 das Festlegungsverfahren zur Ausarbeitung von Geschäftsprozessen im Messwesen Strom eröffnet. Für den Gassektor besteht gegenwärtig kein Erfordernis der zusätzlichen Festlegung von Geschäftsprozessen. Sollten sich im Kontext der Ausarbeitung der Geschäftsprozesse Strom weitere, nicht unmittelbar den Vorgaben des MsbG geschuldete Änderungen ergeben, so wird die Beschlusskammer 7 prüfen, ob diese Änderungen auch im Gasbereich sinnvoll sein könnten und gegebenenfalls ein entsprechendes Festlegungsverfahren einleiten.

Schließlich befasst sich die vorliegende Entscheidung auch mit der näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Anbindung von anbindungsfähigen Messeinrichtungen Gas.

(4) Die Verfahrenseinleitung wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 12.07.2017 (S. 2710 ff.) veröffentlicht. Die Beschlusskammer 7 hat mit der Verfahrenseröffnung zugleich eine öffentliche Konsultation begonnen und allen Marktbeteiligten bis zum 31.05.2017 die Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Fragestellungen eingeräumt, ob die Aufbereitung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte Gas durch den Messstellenbetreiber oder den Netzbetreiber erfolgen sollte und ob die Generierung, Plausibilisierung und Ersatzwertkorrektur von Messwerten unmittelbar im Smart-Meter-Gateway oder aus dem EDV-System (sog. „Back-End“) des zuständigen Marktbeteiligten vorgenommen werden sollte.

(5) Insgesamt sind 120 Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen haben durch Übersendung von Stellungnahmen reagiert:

cortility GmbH, SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, inetz GmbH, Stadtwerke Schneeberg GmbH, SWM Services GmbH, Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH, NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, SIV.AG, Open Grid Europe GmbH, Creos Deutschland GmbH, Stadtwerke Werdau GmbH, Stadtwerke Hilden GmbH, Stadtwerke Olbernhau GmbH, Netzgesellschaft Lübbecke mbH, Gasversorgung Angermünde GmbH, Stadtwerke Löbau GmbH, EWR GmbH, Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH, Thüga Aktiengesellschaft (auch für Thüga SmartService GmbH, Stadtwerke Germersheim GmbH, Gemeindewerke Haßloch GmbH), Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Alliander Netz Heinsberg GmbH, Nowega GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gemeindewerke Grefrath GmbH, Stadtwerke Marburg GmbH, Stadtwerke Tübingen GmbH, Stadtwerke Herford GmbH, Stadtwerke Menden GmbH, Stadtwerke Stockach GmbH, ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG, WSW Netz GmbH, Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH, Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG, SWE Netz GmbH, Stadtwerke Schkeuditz GmbH, münsterNETZ GmbH, VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V., Stadtwerke Sangerhausen GmbH, N-ERGIE Aktiengesellschaft, Thyssengas GmbH, BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, Vattenfall Europe Sales GmbH, Stadtwerke Lingen GmbH, Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH, Stadtwerke Döbeln GmbH, Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH, terranets bw GmbH, Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, SWB Netz GmbH, ZVO Energie GmbH, Aschaffener Versorgungs-GmbH, wesernetz Bremerhaven GmbH, Mainzer Netze GmbH, Saalfelder ENERGIENETZE GmbH, Stadtwerke Königslutter GmbH, Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH, DREWAG NETZ GmbH, ENSO NETZ GmbH, Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH, Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH, Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis Netz GmbH, GEODE, Ohra Energie GmbH, Stadtwerke Münster GmbH, Gasversorgung Dingolfing GmbH & Co. KG, Stadtwerke Fellbach GmbH, Stadtwerke Oranienburg GmbH, Discovergy GmbH,

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Stadtwerke Düsseldorf AG, E.ON Energie Deutschland GmbH (auch für E WIE EINFACH GmbH), MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, innogy SE, Physikalisch-Technische Bundesanstalt, bne - Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Avacon AG (auch für HanseWerk AG, Schleswig-Holstein Netz AG, Hamburg Netz GmbH, E.DIS AG, Bayernwerk AG), Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG, Becker Büttner Held (auch für Energienetz Mitte GmbH, GEO – Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb mbH, Kommunale Energiedienstleistungsgesellschaft Südsachsen mbH, Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH, Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Netzgesellschaft Gütersloh, Netzgesellschaft Potsdam GmbH, Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co. KG, Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG, Stadtwerke Delmenhorst GmbH, Stadtwerke Frankenthal GmbH, Stadtwerke Giengen GmbH, Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH, Stadtwerke Neckarsulm, Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH, Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG, Stadtwerke Speyer GmbH, Stadtwerke Wernigerode GmbH), Stadtwerke Neuenhaus GmbH, Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH, EWE Netz GmbH, Stadtwerke Schwerte GmbH, Hewa GmbH, Stadtwerke Bad Belzig GmbH, VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

(6) Um dem Markt für die anstehende Diskussion der Digitalisierung des Messwesens Strom erste Eckpunkte eines zukünftigen Zielmodells Gas aufzeigen zu können, hatte sich die Beschlusskammer 7 entschlossen, am 02.08.2017 per E-Mail den an dieser Diskussion beteiligten Branchenverbänden (BDEW, VKU, bne, DVGW, AFM, GEODE, VIK, VCI, BITKOM, edna) sowie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationswirtschaft (BSI) und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) eine erste Einschätzung in Bezug auf die eingegangenen Stellungnahmen und die von der Beschlusskammer 7 auf dieser Grundlage und zu diesem Zeitpunkt im Hinblick auf eine zukünftige Zuordnung von Aufbereitung und Verteilung von abrechnungsrelevanten Messwerten auf den Netzbetreiber Gas und einer Verarbeitung dieser Werte im Back-End daraus zu ziehenden inhaltlichen Schlussfolgerungen zu übermitteln. Zu dieser Information sind keine weiteren Stellungnahmen abgegeben worden.

(7) Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Aufgrund des Umfangs der Darstellung wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt:

1. Zuständigkeit	6
2. Rechtsgrundlage.....	6
3. Formelle Anforderungen	7
3.1. Adressaten der Festlegung.....	7
3.2. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung.....	7
3.3. Beteiligung zuständiger Behörden	7
4. Materielle Anforderungen.....	8
4.1. Voraussetzungen der Festlegung liegen vor.....	8
4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs	9
4.1.2. Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG.....	9
4.1.3. Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs	11
4.2. Ausübung des Aufgreifermessens	11
4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei.....	11
4.3.1. Aufbereitung der Messwerte und Datenübermittlung (Tenor zu 1. und Tenor zu 2.)	14
4.3.2. Abwicklung der Anbindung von Messeinrichtungen Gas an ein Smart-Meter-Gateway Strom (Tenor zu 3.).....	24
5. Kosten (Tenor zu 4.).....	25

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, Abs. 3 EnWG, §§ 47, 75 MsbG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Die Festlegung beruht auf verschiedenen Normen des EnWG sowie des MsbG.

(1) Die Zuweisung der Verantwortlichkeit für die Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte an den Netzbetreiber sowie die Verortung der Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs-)relevanten Messwerten beim Netzbetreiber (Tenor zu 1.) und zu 2.) beruht auf § 75 Ziff. 4 MsbG iVm § 29 Abs. 1 EnWG. In Ziff. 4 des § 75 MsbG wird die Bundesnetzagentur dazu ermächtigt, dauerhafte Sonderregelungen für die Kommunikation zum Austausch von Messwerten nach § 60 Abs. 2 MsbG für den Gassektor zu erlassen.

(2) Die Vorgaben zur Kommunikation im Vorfeld einer etwaigen Anbindungsverpflichtung einer anbindungsfähigen Messeinrichtung Gas und dem Anbindungsprozess an ein bestehendes Smart-Meter-Gateway beruhen auf § 47 Abs. 2 Nr. 7 MsbG iVm § 29 Abs. 1 EnWG (Tenor zu 3.).

3. Formelle Anforderungen

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Entscheidung sind erfüllt. Die Entscheidung richtet sich an einen statthaften Adressatenkreis (siehe folgenden Abschnitt 3.1.). Die Beschlusskammer hat die erforderlichen Konsultationen und Anhörungen durchgeführt (siehe folgenden Abschnitt 3.2.) und die betroffenen Behörden beteiligt (siehe folgenden Abschnitt 3.3.).

3.1. Adressaten der Festlegung

Das Verfahren richtet sich an alle Marktbeteiligten, die an der Durchführung der Wechselprozesse im Messwesen beteiligt sind. Dies sind neben Messstellenbetreibern alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Fernleitungsnetz oder ein Verteilernetz handelt, zum anderen aber auch alle Lieferanten von Gas (vgl. zur Adressateneigenschaft der Lieferanten klarstellend z.B. BGH EnVR 14/09 vom 29.09.2009, Rdn. 11).

3.2. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung

Am 05.05.2017 hat die Beschlusskammer 7 das vorliegende Festlegungsverfahren eingeleitet. Sie hat am selben Tage eine Darstellung der Ausgestaltungsvarianten für eine Sonderregelung im Gassektor auf ihrer Internetseite sowie am 12.07.2017 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht (Siehe Amtsblatt 13/2017 S.2710 ff). Alle Marktbeteiligten erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.05.2017, sodass die erforderliche Anhörung durchgeführt wurde. Insgesamt sind 120 Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden eingegangen.

3.3. Beteiligung zuständiger Behörden

Die Beteiligung der zuständigen Behörden ist ordnungsgemäß erfolgt. Die Landesregulierungsbehörden, das Bundeskartellamt und der Länderausschuss wurden am 08.05.2017 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die weitere förmliche Beteiligung des Länderausschusses mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 EnWG erfolgte durch Übersendung des Beschlusssentwurfs am 24.07.2018. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG am 24.07.2018 ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Zusätzlich wurden auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) am 08.05.2017 über die Einleitung des Verfahrens informiert.

4. Materielle Anforderungen

Die Voraussetzungen für den Erlass der Festlegung liegen vor (siehe folgenden Abschnitt 4.1.) Die Beschlusskammer 7 hat das ihr zustehende Aufgreifermessen fehlerfrei ausgeübt (siehe hierzu folgenden Abschnitt 4.2.). Auch die konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei erfolgt (siehe folgenden Abschnitt 4.3.).

4.1. Voraussetzungen der Festlegung liegen vor

(1) Die Regelungen der Tenorziffern zu 1.) und zu 2.) finden ihre Grundlage in § 75 Nr. 4 MsbG iVm § 29 Abs. 1 EnWG. Danach kann die Bundesnetzagentur zur bundesweiten Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb und die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung Festlegungen zur Plausibilisierung von Messwerten, zur Bildung von Ersatzwerten bei Messfehlern sowie zur sternförmigen Kommunikation im Sinne von § 60 Abs. 2 MsbG und diesbezügliche Übergangsregelungen zur Markteinführung vor und nach dem 31. Dezember 2019 sowie zu Sonderregelungen für den Bereich Gas treffen. Mit der vorliegenden Festlegung wird im Tenor zu 1.) und zu 2.) eine solche Sonderregelung für den Gasbereich getroffen, indem die Messwertaufbereitung und -übermittlung dem Netzbetreiber zugewiesen wird und die Durchführung im EDV-System des Netzbetreibers und nicht im Smart-Meter-Gateway verortet wird.

(2) Der Tenor zu 3.) stützt sich auf die Festlegungskompetenz aus § 47 Abs. 2 Nr. 7 MsbG iVm § 29 Abs. 1 EnWG. Danach kann die Bundesnetzagentur zur bundesweiten Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb Entscheidungen zur Ausgestaltung von Geschäftsprozessen treffen, die bundesweit zur Förderung einer größtmöglichen und sicheren Automati-

sierung einzuhalten sind. Mit dem Tenor zu 3.) wird die sektorübergreifende Verzahnung des modernen Messwesens gasseitig vorbereitet.

(3) Die Festlegung ist unter Beachtung der Ziele des MsbG und EnWG ergangen. Mit dem MsbG sind die vormals in §§ 21b ff. EnWG a. F. verorteten Regelungen aus dem EnWG herausgelöst und erweitert worden. Dennoch sind die Vorgaben der vorliegenden Festlegung nicht nur an den Zielvorgaben des MsbG, sondern auch im Lichte der umfassenden Wertungen des EnWG, d.h. der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs (4.1.1.), der Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG (4.1.2.) und der Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs (4.1.3.) zu beurteilen.

4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs

Die von der Beschlusskammer festgelegten Regelungen beachten die in §§ 1 Abs. 2, 20 Abs. 1 S. 2, 4 EnWG formulierten Ziele und Vorgaben. Die gesetzlichen Vorgaben zum effizienten Netzzugang nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG und zur effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Gas nach § 1 Abs. 1 EnWG schließen die effiziente Nutzung der Netzinfrastruktur ein. Effizient ist ein Netzzugangssystem dann, wenn die Zugangspetenten die Netzinfrastruktur unter möglichst geringem Aufwand nutzen und so in einem wettbewerblich strukturierten Markt zu angemessenen Bedingungen als Anbieter auftreten können. Die vorliegende Festlegung ist Ausdruck der Neuausrichtung und Modernisierung des Messwesens im Lichte der Zielsetzungen des MsbG. Ziel des MsbG ist dabei u.a. eine effizientere Erhebung und Verteilung von Messwerten durch den Einsatz digitaler Informationstechnologien. Die damit angestrebte Reduzierung von Zeit- und Arbeitsaufwand beim Messstellenbetrieb und der Messung eröffnet den Marktteiligten einen effektiveren Zugang zu Messwerten. Die vom MsbG eingeräumte Möglichkeit im Gasbereich angesichts der gegenüber dem Strom komplexeren Anforderungen an die Messwertmittlung Sonderregelungen zu treffen, erlaubt eine spezifische Ausgestaltung eines möglichst effizienten Netzzugangssystems im Gassektor. Dies fördert zugleich die Effizienz des Netzzugangssystems im Ganzen.

4.1.2. Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG

Die vorliegende Entscheidung dient auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Gesetzeszwecke. Das EnWG dient gemäß der Zielbestimmung in § 1 Abs. 1 der Sicherstellung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas. Im Rahmen der vorliegenden Entscheidung stehen die Ziele der effizienten und verbraucherfreundlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie im Vordergrund. Der Einsatz digitaler Mess-

technologien ist geeignet, die Effizienz des Netzzugangs und damit auch der Energieversorgung insgesamt zu fördern. Insbesondere der Stromsektor ist in einem immer stärkeren Maße durch eine starke Flexibilität und Volatilität der Stromeinspeisung gekennzeichnet. Um die Versorgung effizient zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Stromversorgung erzeugerseitig im Wege eines aktiven Einspeisemanagements und lastseitig über ein nachfrageseitiges Lastenmanagement stärker zu flexibilisieren. Hier kommt intelligenten Messsystemen eine wichtige Rolle zu, denn sie können für die erforderlichen Steuermaßnahmen die notwendigen Verbrauchsinformationen bereitstellen. Außerdem ermöglichen es digitale Messeinrichtungen Verbrauchern in einem besonderen Maße, Kenntnis von ihrem Verbrauchsverhalten zu nehmen und dieses ggf. zu verändern, um z.B. Kosten zu sparen.

Herzstück des MsbG ist der Systemwechsel im Stromsektor. Einen separaten Rollout Gas sieht das MsbG hingegen nicht vor. Die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Jahre 2013 erstellte und im Dezember 2014 aktualisierte Kosten-Nutzen Analyse für den flächendeckenden Einsatz intelligenter Zähler (abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/kosten-nutzen-analyse-fuer-flaechendeckenden-einsatz-intelligenterzaehler.html>) hat vielmehr ergeben, dass ein separater Rollout für Gas nicht wirtschaftlich wäre. Die gesetzlichen Regelungen des MsbG für den Gassektor bleiben daher teils hinter den umfänglichen Vorgaben für den Stromsektor zurück bzw. sehen Ausnahmen davon vor. Letztere insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Messwertermittlung und -aufbereitung im Gasbereich technisch komplizierter gestaltet als im Strombereich. Der Gesetzgeber hat jedoch eine grundsätzliche Einbindung auch von Gas-Messeinrichtungen in vorhandene Strom-Smart-Meter-Gateways für sinnvoll erachtet (BT Drs. 18/7555, S.108). Die Einbindung z.B. von Gasmesseinrichtungen ermöglicht die Maximierung des Nutzens intelligenter Messsysteme dergestalt, dass das Smart-Meter-Gateway als Datenplattform mehrerer Sparten (Strom, Gas, Wasser etc.) dienen kann und so Prozesse für Messung und Abrechnung gebündelt werden können. Dieser ganzheitliche Ansatz wiederum liegt im Interesse des Verbrauchers, gleich welcher Sparte. Dabei sind wiederum die vorstehenden genannten Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG zugrunde zu legen. Voraussetzung für die Einbindung anbindungsfähiger Messeinrichtungen Gas in Smart-Meter-Gateways ist, dass ein Kontakt zwischen den zuständigen Marktbeteiligten beider Sektoren hergestellt wird. Eine vollständige, dem Stromsektor vergleichbare Umsetzung des MsbG für den Gasbereich in Bezug auf die Zuständigkeiten für die Messwertermittlung und -aufbereitung ist hingegen wegen der gastechnischen Besonderheiten mit Blick auf die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG nicht zweckdienlich. Bereits der Gesetzgeber hat die Besonderheiten der Messwertermittlung und -aufbereitung im Gassektor berücksichtigt und entsprechende Möglichkeiten für Sonderregelungen eröffnet. Diese zu gebrauchen und zugleich die Anbindung anbindungsfähiger Messeinrichtungen Gas sicherzustellen, ist Gegenstand der vorliegenden Entscheidung.

4.1.3. Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs

Die Festlegung beachtet die Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb. Die Regelung zielt darauf ab, eine zuverlässige Verarbeitung und Verteilung von Messwerten auf der Grundlage der neuen Anforderungen des MsbG zu ermöglichen und hierbei einen Rahmen für die sichere Einbindung neuer Messtechnologien in das aktuelle Netzzugangssystem zu schaffen. Die Bereitstellung einer korrekten und zuverlässigen Datenbasis bzgl. des Transports und Verbrauchs von Gas an den verschiedenen Ein- und Ausspeisepunkten eines Gasversorgungsnetzes stellt eine wichtige Voraussetzung zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs dar. Die getroffenen Regelungen ergehen zudem im Rahmen der allgemeinen Vorschriften zur Netzsicherheit.

4.2. Ausübung des Aufgreifermessens

Die Beschlusskammer 7 hat mit dem Erlass der vorliegenden Festlegung ihr Aufgreifermessen ausgeübt. Das Inkrafttreten des MsbG führte eine erhebliche Änderung des Rechtsrahmens für den Bereich des Messstellenbetriebs sowohl im Strom- als auch im Gassektor herbei. Es wurden neue Rechte und Pflichten der verschiedenen Marktbeteiligten begründet, die zunächst mittels des sog. Interimsmodells (BK7-16-142 für den Gassektor und BK6-16-200 für den Stromsektor) auf der Ebene der Wechselprozesse des Messwesens und diese mittelbar berührende Prozesse, wie z.B. dem Lieferantenwechselprozess, berücksichtigt wurden. Für den Gassektor sieht das MsbG in § 60 Abs. 2 S. 2 die Möglichkeit der Fortführung der bereits im Interimsmodell vorgesehenen Zuordnung von Aufbereitung und Datenübermittlung durch den Netzbetreiber auch dauerhaft in der endgültigen Umsetzung der Regelungen des MsbG vor. Da sich die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Gasbereich komplizierter als im Strom gestalten und gegebenenfalls nur durch Zusammenwirken von Netz- und Messstellenbetreiber bei der Brennwertermittlung, Gasmengenermittlung, Mengenaufbereitung und Ersatzwertbildung möglich sind, hat der Gesetzgeber (BT-Drucksache 18/7555, S. 108) eine Sonderregelungsoption für Gas durch Festlegung der Bundesnetzagentur ausdrücklich vorgesehen.

4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist ermessensfehlerfrei

(1) Die Beschlusskammer 7 hat die in der Entscheidung getroffenen Regelungen rechtmäßig ausgestaltet. Damit hat sie auch das ihr zustehende Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Zuständigkeit des Netzbetreibers für die Aufbereitung der Messwerte und die Datenübermittlung als auch die Vorgaben zur Ausgestaltung der Anbindung von Messeinrichtungen Gas.

(2) Das erste Ziel der Festlegung besteht darin, den weitergehenden Systemwechsel im Bereich des Messwesens (sog. „Zielmodell“) für den Gassektor zu gestalten. Das MsbG bildet den Rahmen für eine weitreichende Digitalisierung des Messwesens. Auch wenn der Schwerpunkt dieser Neuerungen mit dem Rollout digitaler Messtechnologien und einem netzwerkbasieren System zur Übertragung von Messwerten (sog. „sternförmige Datenkommunikation“) über Smart Meter Gateways deutlich im Strombereich liegt, können Teile der Systematik auch für den Gassektor Anwendung finden.

(3) Im vorliegenden Verfahren hat die Beschlusskammer 7 zwei Modelle – das dem Grundfall des § 60 Abs. 2 Satz 1 MsbG entsprechende Messstellenbetreibermodell und das der Sonderregelung des § 60 Abs. 2 Satz 2 MsbG entsprechende Netzbetreibermodell - in einem Konsultationsdokument umfassend unter gastechischen Aspekten und unter Darstellung der gesetzgeberischen Ziele des MsbG als mögliche Zielmodelle im Gassektor dargelegt und zur Konsultation gestellt. Die Stellungnahmen der Marktbeteiligten haben sich angesichts der gastechischen Besonderheiten zur Überzeugung der Beschlusskammer 7 mehrheitlich für eine dauerhafte Beibehaltung des Netzbetreibermodells auch als Zielmodell und damit für eine Sonderregelung Gas ausgesprochen. Die Auswertung der Stellungnahmen hat gezeigt, dass die technischen Besonderheiten des Gassektors, die bereits den Gesetzgeber veranlasst hatten, eine Sonderregelung für die Messwertaufbereitung und Datenübermittlung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 MsbG im Wege einer entsprechenden Festlegung vorzusehen, marktseitig bestätigt wurden.

(4) Um dem Markt für die anstehende Diskussion der Digitalisierung des Messwesens Strom erste Eckpunkte eines zukünftigen Zielmodells Gas aufzeigen zu können, hatte sich die Beschlusskammer 7 am 02.08.2017 per E-Mail an die wesentlichen an dieser Diskussion beteiligten Branchenverbände (BDEW, VKU, bne, DVGW, AFM, GEODE, VIK, VCI, BITKOM, edna) sowie das BSI und der PTB gewandt. Darin wurde eine erste Einschätzung in Bezug auf die im vorliegenden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und die zu diesem Zeitpunkt daraus zu ziehenden inhaltlichen Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine zukünftige Zuordnung von Aufbereitung und Verteilung von abrechnungsrelevanten Messwerten auf den Netzbetreiber Gas und einer Verarbeitung dieser Werte im Back-End übermittelt. Zu dieser Information sind keine weiteren Stellungnahmen abgegeben worden.

(5) Zur Schaffung zeitnaher Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Betroffenen, hat sich die Beschlusskammer 7 bei der Entscheidungsfindung für die nun vorliegende Festlegung auf zentrale Kernpunkte eines zukünftigen Zielmodells Gas im Messwesen fokussiert.

Übereinstimmend mit der Einschätzung des Marktes in den hier vorgelegten Stellungnahmen geht die Beschlusskammer 7 davon aus, dass mit der Entscheidung, die Messwertaufbereitung und -übermittlung auch zukünftig beim Netzbetreiber (Netzbetreibermodell) zu belassen, ein weitergehender Anpassungsbedarf der Geschäftsprozesse des jetzigen Interimsmodells an die Erfordernisse des nun zu implementierenden Zielmodells nicht besteht, da im Ergebnis das

Interimsmodell vollständig in das Zielmodell überführt wird. Mit der Vorgabe im Tenor zu 3.) hinsichtlich der Anbindung von neuen Messeinrichtungen Gas an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) im Zielmodell Gas greift die Beschlusskammer 7 lediglich die der Anbindungsverpflichtung nach § 40 Abs. 2 MsbG immanente Verpflichtung des Messstellenbetreibers Gas auf, einerseits die technische Verknüpfung von neuen Messeinrichtungen Gas und intelligenten Messsystemen Strom über das Smart-Meter-Gateway darzustellen und andererseits die zukünftige Schnittstelle der beiden Medien Strom und Gas im Messwesen insgesamt zu beschreiben.

(6) Für eine weitere Konkretisierung dieser Anbindung in Form von Geschäftsprozessen sollten nach Auffassung der Beschlusskammer 7 die entsprechenden Prozesse des noch zu entwickelnden Zielmodells Strom infolge der dem Smart-Meter-Gateway Strom zukommenden Schnittstellenfunktion, zwingend berücksichtigt werden.

Anders als im Gassektor kann im Stromsektor von der verpflichtenden Vorgabe in § 60 Abs. 2 Satz 1 MsbG, wonach künftig der Messstellenbetreiber verantwortlich für die Messwertaufbereitung und Datenübermittlung ist, keine Sonderregelung gemäß § 60 Abs. 2 S. 2 MsbG über den 31.12.2019 hinaus getroffen werden. Zwar wird das Zielmodell Strom zukünftig infolge der eindeutigen Vorgaben des MsbG in der Zuständigkeit von Aufbereitung und sternförmiger Verteilung von Messwerten an die Marktbeteiligten durch das Smart-Meter-Gateway wesentliche Unterschiede zum Zielmodell Gas aufweisen, dennoch geht die Beschlusskammer 7 davon aus, dass in der Gestaltung von Einzelprozessen auch Synergieeffekte z.B. durch gleiche Ausprägungen von einzelnen Prozessschritten, in Entwicklung, Anwendung und späterer IT-Implementierung medienübergreifend bestehen können und insofern das generelle starke Interesse der Marktbeteiligten nach Vereinheitlichung der Prozesse im Strom- und Gassektor bei der Schnittstelle bzw. im Detail berücksichtigt werden kann. Da eine Konkretisierung der einzelnen Geschäftsprozesse im Stromsektor erst im Laufe des am 06.03.2018 eingeleiteten Festlegungsverfahrens BK6-18-032 erfolgen wird und aus Sicht der Beschlusskammer 7 zunächst einmal Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich des künftig und über das Interimsmodell hinaus anwendbaren Rechtsrahmens Gas zu schaffen war, ist eine darüber hinausgehende Konkretisierung von Einzelprozessen zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der Beschlusskammer 7 nicht notwendig oder zielführend.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die wesentlichen Neuregelungen der Festlegung dargestellt und eingehend begründet.

4.3.1. Aufbereitung der Messwerte und Datenübermittlung (Tenor zu 1.) und Tenor zu 2.))

(1) Die Festlegung dient der Ausgestaltung der Bedingungen für die Aufbereitung und Datenübermittlung von Messwerten. Bereits Ende 2016 wurde mit der Festlegung BK7-16-142 zusammen mit der Festlegung BK6-16-200 für den Stromsektor in Verbindung mit der von den Verbänden gasseitig erstellten Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas“ – übergangsweise ein bundesweit einheitlicher Rahmen zur Abwicklung der Geschäftsprozesse bei der Erhebung, Verarbeitung und Verwendung von Messwerten geschaffen. Mittels der nunmehr getroffenen vorliegenden Entscheidung wird die Interimsregelung für den Gassektor in das Zielmodell überführt und um weitere Vorgaben zur Ausgestaltung erforderlicher Prozesse ergänzt.

(2) Die Beschlusskammer 7 hat im Tenor zu 1.) von der nach § 60 Abs. 2 S. 2 MsbG für den Gassektor bestehenden Möglichkeit, im Hinblick auf das Zielmodell von der Grundregel des § 60 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 MsbG, der zufolge die Erhebung, Aufbereitung und Versendung von Messwerten dem Messstellenbetreiber obliegt abzuweichen, Gebrauch gemacht, und hat die Aufgabe der Aufbereitung und Übermittlung der Messwerte und der diese bestimmenden Parameter weiter dem Netzbetreiber zugewiesen (sog. „Netzbetreibermodell“). Im Tenor zu 2.) wird, ebenfalls gestützt auf § 60 Abs. 2 S. 2 MsbG, bestimmt, dass der Netzbetreiber diese Aufgabe mit Hilfe seines EDV-Systems („Back-End“) abwickelt. Beides ist nach Auffassung der Beschlusskammer 7 sachgerecht und auch notwendig, um den Besonderheiten bei der Energiemengenberechnung im Gasbereich Rechnung zu tragen. Denn im Gasbereich ist im Vergleich zum Strombereich eine höhere Anzahl von zeitlich ineinandergreifenden Verfahrensschritten einzuhalten, die eine Interaktion zwischen den zuständigen Marktbeteiligten und eine Mitwirkung des Netzbetreibers erforderlich machen.

Die für den Gassektor nach § 60 Abs. 2 Satz 2 MsbG eröffnete Möglichkeit, eine dauerhafte Ausnahme festzulegen, besteht für den Strombereich, wie vorstehend bereits aufgezeigt, nicht, so dass die Regelungen des Zielmodells für Strom und Gas nach Abschluss des am 06.03.2018 für den Strombereich unter dem Aktenzeichen BK6-18-032 geführten Festlegungsverfahrens zum Zielmodell Strom nicht mehr in dem Maße übereinstimmen werden wie es zuvor im Interimsmodell noch der Fall war. Eine Prozessgleichheit im Sinne einer identischen Prozessausgestaltung von Strom und Gas wäre nach Einschätzung der Beschlusskammer 7 jedoch auch bei einer gasseitigen Verlagerung der Zuordnung auf den Messstellenbetreiber angesichts der grundsätzlichen Unterschiede bei der Mengenermittlung von Strom und Gas nicht möglich, da im Gasbereich aufgrund der technischen Gegebenheiten grundsätzlich von einem Beteiligungserfordernis für den Netzbetreiber auszugehen ist.

Davon abgesehen wurden durch das Interimsmodell bereits viele grundlegende Entscheidungen zur Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb vollzogen (z.B. im Bereich

der Codevergabe sowie mit der Einführung der Begriffssystematik Markt-/Messlokation) die nun im Zielmodell sowohl für den Gas- als auch den Stromsektor fortgeführt werden.

4.3.1.1. Netzbetreiber als verantwortliche Marktrolle für die Aufbereitung und Verteilung von abrechnungsrelevanten Messwerten (Tenor zu 1.)

(1) Mit dem Tenor zu 1.) wird dem Netzbetreiber die Aufbereitung der Messwerte und die Datenübermittlung an die zum Datenempfang berechtigten Stellen, abweichend von der Regelung des § 60 Abs. 1 MsbG, wonach diese Aufgabe grundsätzlich dem Messstellenbetreiber obliegt, zugewiesen. Der Messstellenbetreiber fungiert nach der Zielsetzung des MsbG als zentrale Instanz, die nicht nur zur Gewährleistung der Datenqualität, sondern auch für die Abwicklung eines effizienten Datenverteilungsprozesses zuständig ist. Dies bedeutet eine gesetzliche Neuerung gegenüber dem bisherigen System, in dem der Netzbetreiber als Datendrehzscheibe fungierte. Die mit § 60 Abs. 1 MsbG erfolgte grundsätzliche Zuweisung der Aufgaben an den Messstellenbetreiber stellt auch eine für den Gassektor grundsätzlich mögliche Prozessgestaltung dar, allerdings hat der Gesetzgeber mit § 60 Abs. 2 S. 2 MsbG speziell für den Gassektor die Möglichkeit vorgesehen, Sonderregelungen zu dieser Systematik zu treffen. Dies beinhaltet die Möglichkeit, die Aufgabe der Datenaufbereitung und Übermittlung abweichend vom Grundmodell des § 60 Abs. 1 MsbG, nach § 60 Abs. 2 Satz 2 MsbG weiterhin dem Netzbetreiber zuzuweisen. Insbesondere bezieht sich die von § 60 Abs. 2 S. 2 MsbG eröffnete Möglichkeit einer Sonderregelung nicht nur auf die Verortung der Messwertaufbereitung und Datenübermittlung beim Netzbetreiber in Abgrenzung zu der vom Gesetzgeber grundsätzlich nach § 60 Abs. 2 S.1 MsbG vorgesehenen Verortung im Smart-Meter-Gateway, da diese Aufgabenwahrnehmung und -zuweisung voraussetzt, dass der Messstellenbetreiber diese Aufgabe eben nicht mehr wahrnimmt. Vielmehr erstreckt sich die Sonderregelungsmöglichkeit auch auf die damit einhergehende Zuständigkeit und umfasst folglich die mit Tenor zu 1.) in Abweichung vom Grundmodell des § 60 Abs. 1 MsbG geregelte Zuweisung dieser Aufgaben an den Netzbetreiber. Dieses Verständnis entspricht auch der Wertung des Gesetzgebers, der in der amtlichen Begründung des MsbG die Regelungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 zusammen betrachtet und einheitlich für beide Absätze auf die Sonderregelungsmöglichkeit im Gasbereich hinweist (siehe BT-Drucksache 18/7555, S. 108). Auch unter Heranziehung des § 60 Abs. 2 S. 2 MsbG bleibt es bei der Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für die Ablesung vor Ort oder Fernablesung der von ihm betriebenen Zähler, er nimmt jedoch aufgrund der Sonderregelung keine weiteren Bearbeitungsschritte vor, sondern sendet die so ermittelten Werte direkt an den Netzbetreiber weiter, der hieraus, unter Anwendung des jeweils geforderten Brennwertes, der Zustandszahl sowie gegebenenfalls weiterer relevanter Parameter, den (abrechnungs)relevanten Energiewert in kWh ermittelt und die so ermittelten Messwerte an die nach § 49 MsbG berechtigten Stellen verteilt.

(2) Die Beschlusskammer 7 ist nach Auswertung der in der Konsultation vorgetragenen Argumente zu dem Schluss gelangt, von einer Ausnahmeregelung nach § 60 Abs. 2 S. 2 MsbG Gebrauch zu machen. Nach ihrem Dafürhalten ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auch künftig eine Aufbereitung und Verteilung von abrechnungsrelevanten Messwerten durch den Netzbetreiber sachgerecht. Dies gilt sowohl für Messstellen, die potentiell an ein Smart Meter Gateway anzuschließen sind, als auch für jene, die nicht angebunden werden.

Die Beschlusskammer 7 trägt mit dieser Festlegung den weitreichenden Bedenken der ganz überwiegenden Mehrheit der Stellungnehmenden (107 von 120 Stellungnahmen) Rechnung, die auf die besonderen prozessualen, technischen und eichrechtlichen Erfordernisse hinweisen, die an die Aufbereitung von abrechnungsrelevanten Messwerten im Gas zu stellen sind. Eine Vielzahl an Stellungnehmenden (u.a. BDEW, Ontras, Stadtwerke Hilden) weist insbesondere auf die (mess-) technischen Besonderheiten des Gasbereichs hin, die gegenüber dem Strombereich die Aufbereitung und Bestimmung von abrechnungsfähigen Messwerten in Kilowattstunden deutlich komplexer gestalten. Im Gegensatz zu Strom unterliegt Gas Schwankungen hinsichtlich seines Energiegehalts. Auch die Gastemperatur sowie der Gas- und Luftdruck sind weitere Einflussgrößen, die bei der Berechnung des konkreten Gasverbrauchs berücksichtigt werden müssen.

Die Energiemenge wird bei Gas – anders als im Strom – daher nicht unmittelbar mit einem geeichten Messgerät gemessen, sondern auf der Grundlage geeichter Volumenmessgeräte unter Anwendung von anerkannten Regeln der Technik (u.a. Arbeitsblätter des DVGW-Regelwerks z.B. G 685 - Gasabrechnung mit entsprechenden Beiblättern) auf Basis der einschlägigen Mess- und Eichregelungen (MessEG, MessEV) ermittelt. Anders als bei Strom bildet das vom Zähler gemessene Gasbetriebsvolumen nicht unmittelbar den Gasverbrauch ab, denn im Gegensatz zur Bestimmung von elektrischer Arbeit als ein Produkt aus elektrischer Spannung und Strom in einer Zeiteinheit sind für die Bestimmung einer entnommenen bzw. verbrauchten Gasmenge neben dem gemessenen Volumen auch die Gasbeschaffenheit sowie weitere Zustandsgrößen, wie Luftdruck und Temperatur für die letztendliche Mengenbestimmung von entscheidender Bedeutung. Die Gasbeschaffenheit liegt dem Netzbetreiber im Vorfeld eines Betrachtungszeitraums aber nur unzureichend bestimmt vor. Die Ermittlung von abrechnungsrelevanten Gasbeschaffenheitskenngrößen, u.a. dem Abrechnungsbrennwert, erfolgt für den jeweiligen Betrachtungszeitraum deshalb im Nachhinein durch den Netzbetreiber. Abweichungen führen daher im Gassektor zur nachträglichen Korrektur des Energiegehalts der mit dem geeichten Messgerät gemessenen Volumenmesswerte. Erst anhand der einschlägigen mess- und eichrechtlichen Bestimmungen unter Anwendung der Technischen Regeln wird somit im Nachgang der eigentlichen Volumenmessung (Betriebsvolumen) ein abrechnungsrelevanter Brennwert anhand der spezifischen Temperatur- und Luftdruckdaten der Messstelle, zusammengefasst in der sog. „Z-Zahl“ (Bestimmung des Normvolumens), und nachfolgend durch Berücksichtigung der Qualität der ins Netz eingespeisten Mengen, rechnerisch ermittelt und so

die endgültige Energiemenge von Ausspeisemengen bestimmt. Netzbetreiberseitige Kenntnisse der Netztopologie sowie z.B. auch über wechselnde Einspeisungen ggf. unterschiedlicher Gasqualitäten aus dem vorgelagerten Netz bzw. mehreren vorgelagerten Netzen und über aktuelle Netzfahrweisen sind dementsprechend unentbehrlich.

Innerhalb der vom Bilanzierungsregime (u.a. beruhend auf den Festlegungen GaBi Gas, GeLi Gas der Beschlusskammer 7), und der zwischen den Netzbetreibern abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung Gas (KoV) vorgegebenen Fristen erfolgt diese Ermittlung im abgestimmten prozessualen Zusammenspiel zwischen den betroffenen (Gas einspeisenden, vorgelagerten) Netzbetreibern mit Hilfe einer automatisierten Marktkommunikation. Der Gesetzgeber hat diesen komplexen, auf wechselnden physikalisch chemischen Bedingungen beruhenden Bestimmungsprozess der endgültigen Gasmengen auch in zeitlicher Hinsicht Rechnung getragen: § 40 Abs. 1 Ziff. 7 GasNZV verpflichtet die Verteilernetzbetreiber zur Veröffentlichung des Abrechnungsbrennwertes des Vormonats am 10. Werktag eines Monats. Insofern schließen im Gegensatz zu Strom nicht nur die gasspezifischen Besonderheiten sondern auch bestehende verordnungsrechtliche Regelungen die Möglichkeit einer unmittelbaren Erhebung der abrechnungsrelevanten Gasmenge durch Ablesung des Zählers aus. Ein Abstellen auf das im Zähler abgebildete Betriebsvolumen durch die berechtigten Stellen macht keinen Sinn, sondern es bedarf bei der Datenaufbereitung im Gassektor weiterer Parameter, um hieraus die abrechnungsrelevante Gasmenge, mithin den Gasverbrauch des Anschlussnutzers, zu ermitteln

(3) Für die beim Netzbetreiber verbleibende Zuständigkeit galt es zu berücksichtigen, dass für die Energiemengenberechnung im Gasbereich gegenüber dem Strombereich eine höhere Anzahl an aufeinander folgenden Verfahrensschritten einzuhalten sind, die eine Interaktion zwischen den zuständigen Marktbeteiligten und zumindest gegenwärtig eine zwingende Mitwirkung des Netzbetreibers erforderlich machen. Auch bei einer Zuordnung zum Messstellenbetreiber wäre daher, anders als im Strombereich, von einer in jedem Fall notwendigen zusätzlichen Beteiligung des jeweiligen Netzbetreibers an dem Aufbereitungs- bzw. Verarbeitungsprozess auszugehen. Dies resultiert aus Eingangsparametern, die lediglich dem Netzbetreiber in originärer Form vorliegen (wie oben aufgeführt z.B. Daten zur Netztopologie, historische Verbrauchsdaten zur Ersatzwertbildung/Plausibilisierung) und den Ausgangspunkt weiterer Berechnungen für die Messwert- und Mengenerhebung (z.B. K-/Z-Zahl, Bestimmung des vorläufigen und endgültigen Brennwert (Abrechnungsbrennwert)) darstellen.

(4) Auch eichrechtlich ist die Zuordnung zum Netzbetreiber vorzugswürdig. Mehrere Stellungnahmen weisen auf die eichrechtliche Bedenklichkeit einer Mengenerhebung bei besonderen Netzgegebenheiten und den daraus resultierenden Berechnungsmethoden, sog. „Gasbeschaffensrekonstruktionsverfahren („ReKo““ hin, bei denen der endgültige Brennwert über die Gasbeschaffensbestimmung in verschiedenen Brennwertzonen ermittelt wird. Hierbei erfolgt eine Aufteilung von Zuständigkeiten auf unterschiedliche Marktbeteiligte (u.a. Thüga). Die

Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat auf diese eichrechtliche Problematik in der Gasmessung ebenfalls in ihrer Stellungnahme ausdrücklich hingewiesen und vor diesem Hintergrund für eine Zuordnung der Aufgaben auf den Netzbetreiber plädiert (auch BDEW/VKU).

(5) Die Komplexität bei der Gasmengenberechnung und der damit im Falle einer Zuständigkeitsverlagerung auf den Messstellenbetreiber erforderlichen Interaktion mit dem Netzbetreiber ist im Falle von Messwertausfällen und der dann erforderlichen Ersatzwertbildung nochmals erhöht. Einige Stellungnahmen greifen diesen Aspekt explizit auf und weisen in diesem Kontext darauf hin, dass die Technischen Regelwerke auch für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung gelten und dementsprechend hierfür ggf. auch spezifisch netztechnische Angaben heranzuziehen sind (u.a. Ontras). Darüber hinaus erfordert die Bildung der Werte auch das Vorhalten geeigneter historischer Vergleichsdatenreihen, die entsprechend derzeit auch nur dem Netzbetreiber vorliegen.

(6) Die Realisierung eines Messstellenbetreibermodells ginge daher im Gassektor aufgrund der gasspezifischen Besonderheiten zwangsläufig immer mit der Einbindung des Netzbetreibers in einen Gesamtprozess der Mengenerhebung bei der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Brennwerte sowie bei der Ersatzwertbildung bei Messfehlern oder Messausfällen einher und riefen einen zusätzlichen bidirektionalen Datenaustausch mit dem Messstellenbetreiber hervor, der gegenüber der bisherigen linearen Prozessausgestaltung durch den Netzbetreiber, neben eichrechtlichen Bedenken mit erheblichem prozessualen Mehraufwand verbunden wäre (u.a. EWR). So würde eine Verlagerung der Messwertaufbereitung auf den Messstellenbetreiber einerseits funktionierende Prozesse sowie bestehende Synergien zerschlagen und weitreichende, kostenintensive Implementierungs- und Betriebsaufwendungen bestehender Prozesse sowie zusätzliche Verträge bzw. Vertragsanpassungen erforderlich machen, ohne dass für die beteiligten Marktteilnehmer ein zusätzlicher Nutzen erkennbar wäre (u.a. SW Schwerte). Infolge der gasspezifischen Besonderheiten würden gleichzeitig redundante Prozesse etabliert, da der Netzbetreiber aus gaswirtschaftlich-technischem Erfordernis nicht grundsätzlich aus der Erhebung der für die Gasmessung benötigten Netzdaten entbunden werden kann, da diese nur ihm vorliegen. Zusätzlich sei bei einer Verlagerung der Messwertaufbereitung mit einer erheblichen Steigerung der Prozesskomplexität zu rechnen, bei gleichzeitig erhöhter Fehleranfälligkeit infolge einer Verschärfung der bereits heute sehr engen Fristvorgaben und bei gleichzeitig steigendem und infolge der mess- und eichrechtlichen Vorgaben komplexeren Aufwand für die Sicherstellung korrekter Daten (u.a. Thüga).

(7) Die Beschlusskammer 7 stimmt ebenfalls mit der Auffassung der Mehrheit der Stellungnehmenden überein, dass die Netzbetreiber derzeit die Aufbereitung und Verteilung von abrechnungsrelevanten Messwerten in Bezug auf die gaswirtschaftlichen Erfordernisse in weiten Teilen effizient und erprobt umgesetzt haben und diese auch in die Marktprozesse von z.B. Gasbilanzierung und Kapazitätsberechnung vollständig integriert sind. Durch die Kooperationsvereinba-

Die Integration einer zusätzlichen Marktrolle in diese Vereinbarung notwendig werden. Der bislang bestehende einheitliche materielle Anwendungshorizont des Vertragswerks würde damit durchbrochen und müsste in der Folge ggf. sowohl konzeptionell als auch im Hinblick auf die bislang marktweiten einheitlichen (operativen) Standardregelungen inkl. möglicher Haftungs- und Sanktionsregelungen grundlegend überarbeitet werden (u.a. Thyssengas, Avacon).

Die prozessualen Beeinträchtigungen für den Gesamtlauf der Bilanzierung sprechen nach Einschätzung der Beschlusskammer 7 für eine lineare Prozessausgestaltung im Netzbetreibermodell. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die im Messbetreibermodell zwangsläufig erforderlichen Rückkopplungsprozesse zwischen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber immer auch fehleranfällig sind und eine daraus resultierende Clearingbearbeitung, d.h. Korrektur von bereits übermittelten Zeitreihen, wiederum negative Auswirkungen auf die bereits sehr eng verzahnten Folgefristen anderer gaswirtschaftlicher Prozesse hervorrufen kann. Bei Ausfall von Mengendaten schließt dies sogar das Auftreten erhöhter Fehlmengen ein (u.a. Gascade). Diese Einschätzung der Stellungnehmenden (u.a. BDEW/VKU) teilt die Beschlusskammer 7 in grundsätzlicher Hinsicht, somit auch losgelöst von der Notwendigkeit von einem ggf. entstehenden Korrekturbedarf einzelner Zeitreihen. Die Einfügung von zusätzlichen Kommunikations- und Datenaustauschprozessen birgt in der Folge nach Auffassung der Beschlusskammer 7 generell die Gefahr einer Verschiebung des bestehenden und zwischen den Marktbeteiligten aufeinander abgestimmten untertägigen Fristenlaufs. Insofern wäre eine Beeinträchtigung der sehr engen Fristvorgaben der Bilanzierungsprozesse bereits grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Dies würde bei den unterschiedlichen Marktbeteiligten im Fall einer notwendigen Anpassung auch umfänglichen Zusatzaufwand und -kosten in der EDV-Abwicklung nach sich ziehen

Insoweit käme eine Verlagerung der Zuordnung auf den Messstellenbetreiber nach Auffassung der Beschlusskammer 7 nicht nur aus messtechnischer und -organisatorischer, sondern auch aus prozessualer Sicht, mindestens in Teilbereichen, einer umfänglichen, nicht verhältnismäßigen Neuausrichtung gaswirtschaftlicher Rahmenbedingungen gleich, die mit großer Wahrscheinlichkeit die Anpassung oder die vollumfängliche Neufassung bestehender gesetzlicher und technischer Regelungen sowie von gaswirtschaftlichen Prozessen nach sich ziehen müsste. Diesem mit einer Neuausrichtung verbundenen Aufwand steht im Fall einer Verlagerung auf den Messstellenbetreiber nach Ansicht der Beschlusskammer 7 kein essentieller Vorteil oder Zusatznutzen für die gesamte gaswirtschaftliche Mengenbilanzierung gegenüber. Die Trennung bestehender effizienter Prozesse ohne fachliche Notwendigkeit erscheint der Beschlusskammer 7 vielmehr in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Stellungnahmen prozessökonomisch nicht sachgerecht und im Hinblick auf die generell vom Gesetzgeber dem Gasbereich im MsbG zugedachten Sonderrolle auch gesamtwirtschaftlich nicht zielführend.

(8) Die wenigen Stellungnahmen (8 von 120 eingegangenen Stellungnahmen), die eine Zuordnung auf den Messstellenbetreiber begrüßen, vermochten die von den Befürwortern einer Netzbetreiber-Zuordnung vorgetragene Einwände nach Auffassung der Beschlusskammer 7 inhaltlich nicht zu entkräften. Die eine Messstellenbetreiber-Zuordnung unterstützenden Stellungnahmen legen den Fokus auf die Prozessausgestaltung insbesondere solcher Unternehmen, die sowohl die Sparten Strom und Gas bedienen. Eine wie im Stromsektor vorzunehmende Zuweisung der Zuständigkeit von Messwertaufbereitung, und -verteilung zum Messstellenbetreiber würde demnach eine analoge Prozessausgestaltung beider Medien erlauben und sei daher deutlich abwicklungs- und kosteneffizienter (u.a. Vattenfall Sales, VCI). Diese Argumentation überzeugt nicht, da sie den bestehenden grundsätzlichen Unterschieden bei einer Mengenermittlung von Strom und Gas nicht ausreichend Rechnung trägt. Des Weiteren müssten auch im Messstellenbetreibermodell wegen der gasspezifischen Besonderheiten bei der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Gasmenge weitere gasspezifische Geschäftsprozesse etabliert werden, damit der Messstellenbetreiber die erforderlichen Daten vom Netzbetreiber erhält. Eine vollständige Prozessgleichheit zwischen Strom und Gas ist daher nach Überzeugung der Beschlusskammer 7 auch in einem Messstellenbetreibermodell nicht herzustellen.

Die Stellungnehmenden tragen keine weiteren Argumente vor, in welcher Form die messspezifischen Unterschiede des Gasbereichs annähernd so effizient wie gegenwärtig durch den Netzbetreiber dann zukünftig durch den Messstellenbetreiber berücksichtigt werden können. Den messspezifischen Erfordernissen zur Brennwertstimmung wird im Einzelnen ebenso wenig Rechnung getragen wie den bei einer Verlagerung relevanten prozessualen oder verfahrensökonomischen Gesamtaspekten. Ein bloßes Abstellen darauf, dass ausschließlich eine analoge Prozessausgestaltung beider Medien als abwicklungs- und kosteneffizient anzusehen ist, berücksichtigt nicht, dass durch eine Zuordnung zum Netzbetreiber –und damit eine Beibehaltung der bestehenden Prozesse- zunächst im Grundsatz weder beim Messstellenbetreiber noch beim Netzbetreiber zusätzliche Kosten entstehen. Zusätzliche Kommunikationsprozesse ergeben sich aus der Beibehaltung des gegenwärtigen Modells zwischen beiden Marktbeteiligten ebenfalls gerade nicht. Insofern kann die Beschlusskammer 7 eine per se bestehende Kostenbenachteiligung bei einer andauernden Zuordnung zum Netzbetreiber nicht feststellen. Nicht zu verkennen ist aus Sicht der Beschlusskammer 7 zwar, dass zukünftig durch die IT-technische Pflege zweier unterschiedliche Prozessabläufe möglicherweise zusätzliche Kosten entstehen können. Diese dürften jedoch als nicht derart gravierend einzuschätzen sein, als dass sie der Entscheidung zugunsten des Netzbetreibermodells und den damit verbundenen Vorteilen entgegenstünden. Dies ist in den Stellungnahmen dann auch nicht konkretisiert vorgetragen worden.

Ein gesetzgeberischer Auftrag zur Synchronisierung beider Medien kann insbesondere auch nicht aus dem MsbG abgeleitet werden, denn der Gesetzgeber stellt an den Gasbereich grundsätzlich nicht dieselben Anforderungen wie an die intelligenten Messsysteme des Strom-

bereichs. Beispielsweise legt er auch gegenüber den Letztverbrauchern nicht die dieselben Verpflichtungen zur Ausweisung der abzurechnenden Messwerte an. Bereits hieraus resultieren abwicklungstechnisch prozessuale Unterschiede, die homogene medienübergreifende Prozesse ohnehin nicht durchgehend ermöglichen und auch bei einem Wechsel der Zuständigkeiten auf den Messstellenbetreiber nicht weitergehend vereinheitlicht würden. Die Einschätzung, dass nur eine Harmonisierung der Prozesse zukünftig medienübergreifende Geschäftsmodelle im Messwesen ermöglichen könne (OGE, Vattenfall Sales, VCI, Discovergy) erschließt sich der Beschlusskammer 7 vor diesem Hintergrund nicht, da ein Geschäftsmodell Gas einerseits immer auf den im MsbG beschriebenen spezifischen Leistungsbereich Gas rekurrieren wird, andererseits nicht zwangsläufig mit einer einheitlichen Prozesszuordnung zum Messstellenbetreiber einhergehen muss. Die Möglichkeit gesonderte Angebote für den Letztverbraucher bereitzustellen, wird auch durch die Zuordnung für die Bearbeitung und Verteilung von abrechnungsrelevanten Messwerten auf den Netzbetreiber nicht eingeschränkt.

(9) Die Beschlusskammer 7 erkennt gleichwohl das von den Stellungnehmenden vorgetragene Interesse der Messstellenbetreiber als berechtigt an, ihre Geschäftsmodelle frei und effizient ausgestalten zu wollen und insbesondere im wettbewerblichen Segment möglichst umfassend – und damit auch medienübergreifend – als Anbieter von Messstellenbetriebsdienstleistungen auftreten zu können. Für eine beispielsweise visuelle Darstellung von abrechnungsrelevanten Mengen bedarf es neben den technischen Voraussetzungen nach dem Verständnis der Beschlusskammer 7 aber lediglich einer möglichst zeitnahen Zurverfügungstellung der von den Netzbetreibern erhobenen (Berechnungs-)Daten zur Bestimmung der Abrechnungsmengen bzw. die Übermittlung der Mengen selbst. Dieser Maßgabe ist mit der Verpflichtung der Netzbetreiber nach Tenor zu 1.) der Festlegung bereits Rechnung getragen. Diese Verpflichtung entfaltet ihre Wirkung insbesondere gegenüber wettbewerblichen Messstellenbetreibern als berechnungsrelevante Stelle, da diese nicht personenidentisch mit dem Netzbetreiber sind. Auch das zu dem Zweck einer effizienten Datenbereitstellung vom Netzbetreiber ein gesonderter Prozess bzw. zusätzlicher Datenaustausch zum (wettbewerblichen) Messstellenbetreiber neu vorzusehen ist, spricht weder für eine generelle Zuordnung des Gesamtprozesses Messwertaufbereitung zum Messstellenbetreiber noch gegen die Zuordnung dieses Prozesses zum Netzbetreiber, da dieser Austausch außerhalb des Gesamtprozesses der Bilanzierung zu verorten wäre und insoweit nicht konstitutiv und zeitkritisch für den Gesamtprozess der Bilanzierung zu werten ist.

4.3.1.2. Verortung der Aufbereitung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von abrechnungsrelevanten Messwerten beim Netzbetreiber (Tenor zu 2.)

(1) Mit dem Tenor zu 2.) wird die Aufbereitung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von abrechnungsrelevanten Messwerten innerhalb des EDV-Systems („Back-End“) des Netzbetreibers verortet. Dies erachtet die Beschlusskammer 7 auf Grundlage der in den Stellungnahmen

vorgetragene Argumente für sachgerecht. In Übereinstimmung mit der deutlichen Mehrheit der Stellungnehmenden teilt die Beschlusskammer 7 die Auffassung, dass bei Anbindung einer Messeinrichtung Gas an ein Smart-Meter-Gateway die bestehenden gaswirtschaftlichen und eichrechtlichen Anforderungen eine Aufbereitung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von abrechnungsrelevanten Messwerten Gas im Smart-Meter-Gateway derzeit nicht zulassen. Es bleibt daher im Falle einer Anbindung einer Messeinrichtung Gas an ein Smart-Meter-Gateway - wie bei einer nicht angebotenen Messeinrichtung Gas auch - bei der Datenaufbereitung und -verteilung im Back-End des Netzbetreibers. Das Back-End des Messstellenbetreibers war insofern nicht in Betracht zu ziehen, da aus den vorstehend beschriebenen Gründen dem Netzbetreiber die verantwortliche Marktrolle für die Aufbereitung und Verteilung der abrechnungsrelevanten Messwerte zuzuschreiben war.

(2) Die Beschlusskammer 7 schließt sich den mehrheitlichen Ausführungen der Stellungnehmenden an, dass insbesondere die die Spezifikationen des Funktionsumfangs eines Smart-Meter-Gateways beschreibende Technische Richtlinie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationswirtschaft derzeit weder eine für die Brennwertermittlung Gas notwendige bidirektionale Kommunikation noch eine ausreichende Berücksichtigung der für eine Mengenbestimmung notwendigen Parameter bzw. historischen Daten durch eine entsprechende Speicherung bzw. Verarbeitung von Zeitscheiben erlaubt. Eine Verortung der Arbeitsschritte im Smart-Meter-Gateway wird ferner dadurch erschwert, dass es nicht durch den für die Gasmengenermittlung Zuständigen selbst betrieben wird, sondern nach § 40 Abs. 2 MsbG an das Smart-Meter-Gateway Strom anzuschließen ist, welches regelmäßig durch den Messstellenbetreiber Strom in seiner Funktion als Smart-Meter-Gateway Administrator wahrgenommen wird und damit nicht zwingend identisch mit der Person des Messstellenbetreibers Gas ist. Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von Gasmesswerten fänden bei einer Datenaufbereitung und -verteilung unmittelbar im Smart-Meter-Gateway Strom folglich in einer Verantwortlichkeit statt, auf die der Messstellenbetreiber Gas keinen direkten Einfluss hat (u.a. Thüga). Um hier die nötige Rechtssicherheit hinsichtlich der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, u.a. auch mit Blick auf datenschutzrechtliche und eichrechtliche Anforderungen zu gewährleisten sowie den bereits beschriebenen gasspezifischen Besonderheiten der Energiemengenberechnung, Rechnung zu tragen, bedürfte es eines Smart-Meter-Gateways, das in der Lage ist, diese Anforderungen technisch und anforderungskonform abzubilden. Die Beschlusskammer 7 teilt insoweit die mehrheitliche Auffassung der Stellungnehmenden, dass derartige gasspezifische Leistungsanforderungen an das Smart-Meter-Gateway selbst bzw. durch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen/Zertifizierungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht hinreichend umgesetzt werden können. Hierbei teilt die Beschlusskammer 7 ebenfalls die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt geäußerte Besorgnis, dass es zur Sicherstellung korrekter Abrechnungs- und Ersatzwerte im Fall einer technischen Umsetzung sämtlicher Erfordernisse des Gasbereichs im Smart-Meter-Gateway einen deutlich erhöhten Aufwand an eichrechtlichen

Überwachungsprozessen nach sich ziehen würde, welcher letztendlich gegenüber der (bestehenden) Praxis, bei der die Netzbetreiber die nur ihnen vorliegenden Netzinformationen auch weiterverarbeiten, prozessökonomisch als nicht effizient anzusehen wäre. Die fortlaufende Branchendiskussion im Strombereich über den Leistungsumfang der Smart-Meter-Gateways im Zuge der Entwicklung der entsprechenden Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationswirtschaft führt nach dem Dafürhalten der Beschlusskammer 7 zu keiner anderen Bewertung der hier zum Gasbereich vorgebrachten Einwände.

(3) Die Beschlusskammer 7 hält die zugunsten einer Verarbeitung im Smart-Meter-Gateway vereinzelt vorgebrachte Forderung (Discovery) nach einer technischen Umsetzung im Smart-Meter-Gateway und entsprechender Änderung der gesetzlichen, eichrechtlichen und gaswirtschaftlichen Bestimmungen weder für verhältnismäßig noch unter dem Aspekt der derzeitigen technischen Reife der Geräte sowie der dem Gas im Gesamtkontext des intelligenten Messwesens zugedachten Rolle für zweckmäßig und verhältnismäßig. Zudem berechtigt die Festlegungskompetenz des § 75 Nr. 4 MsbG die Bundesnetzagentur zwar zu Regelungen zur Messwertaufbereitung und zur Datenübermittlung, jedoch nur im Anwendungsbereich des § 60 Abs. 2 MsbG, nicht aber generell unter Einbeziehung und Änderung des gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Rahmens. Die Nutzungsmöglichkeit eines Smart-Meter-Gateways für den Gasbereich ist vielmehr zwangsläufig in dem bestehenden Gesamtkontext zu bewerten und geht somit auch über die Frage einer reinen gerätetechnischen Umsetzbarkeit hinaus (bne). Deshalb greift auch eine allgemeine Forderung nach Nutzung von Synergieeffekten hinsichtlich des Datenaustauschs mittels Smart-Meter-Gateway und Prozessgestaltung mit dem Strombereich nach Auffassung der Beschlusskammer 7 zu kurz.

(4) Darüber hinaus ist gleichfalls zu berücksichtigen, dass weitergehende grundsätzliche Anforderungen des MsbG, wie z.B. die zeitgleiche Verteilung der Messwerte an die berechtigten Marktbeteiligten von einer Zuordnung zum Back-End ebenso unberührt bleiben, wie Fragestellungen der Messwerterhebung, d.h. mögliche Erhebungsintervalle der Zählerstände (s. E wie Einfach). Insofern ergeben sich durch die Zuordnung der Aufbereitung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)relevanten Messwerten in der Sphäre des Back-End des Netzbetreibers nach Auffassung der Beschlusskammer 7 für die Marktbeteiligten auch keine Anforderungseinschränkungen grundsätzlicher Art.

Da das MsbG gleichfalls nur von einer Partizipation des Gasbereichs am Rollout intelligenter Messtechnik im Stromsektor ausgeht und Sonderregelungen für den Gasbereich gerade auch mit Blick auf die Besonderheiten bei der Gasmessung ausdrücklich einräumt, hält die Beschlusskammer 7 die Verortung der Funktionen Aufbereitung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway für den Gasbereich -auch vor dem Hintergrund der langwierigen Einarbeitung der messtechnisch einfacheren Anforderungen des Strombereichs für den

Betrieb des Gateways in die erforderliche Technische Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik- jedenfalls für verfrüht.

(5) Die Beschlusskammer 7 schließt mit der vorliegenden Entscheidung eine Verlagerung der genannten Funktionen in ein Smart-Meter-Gateway für die Zukunft aber nicht grundsätzlich aus, wenn der technische Reifegrad und der Funktionsumfang bei Smart-Meter-Gateways bzw. bei den einzubindenden Peripheriegeräten die gasspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen erlaubt und insbesondere auch den derzeit bestehenden Bedenken hinsichtlich weiterer gesetzlicher Bestimmungen, wie z.B. des Eichrechts, Rechnung getragen werden kann. Eine derartige Bewertungsperspektive bei gegenwärtiger Berücksichtigung der Back-Endlösung wird auch von einigen stellungnehmenden Verbänden angeregt (u.a. VIK, VCI, bne). Die Beschlusskammer 7 teilt insoweit die Skepsis einzelner Stellungnehmender, ob eine technische Integration aller gaswirtschaftlichen Anforderungen in einem Smart-Meter-Gateway überhaupt als erstrebenswert anzusehen ist, da dies zu einer außerordentlichen Verteuerung von intelligenten Messsystemen insgesamt führen könnte, welches letztlich den Intentionen des MsbG widersprechen würde (u.a. Open Grid Europe) lediglich gegenwärtig, aber nicht grundsätzlich. Insofern behält sich die Beschlusskammer 7 entsprechend § 29 Abs. 2 GasNZV eine Neubewertung der Verortung der Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung und die Zuordnung der für die Aufbereitung und Verteilung von abrechnungsrelevanten Messwerten verantwortliche Marktrolle ausdrücklich vor und wird die Markterfahrungen des Strombereiches entsprechend beobachten.

4.3.2. Abwicklung der Anbindung von Messeinrichtungen Gas an ein Smart-Meter-Gateway Strom (Tenor zu 3.)

Die Beschlusskammer 7 greift mit dem Tenor zu 3.) die der Anbindungsverpflichtung nach § 40 Abs. 2 MsbG immanente Verpflichtung des Messstellenbetreibers Gas auf, um zu verdeutlichen, dass mit dieser Verpflichtung das Kernelement einer sektorübergreifenden Verzahnung des modernen Messwesens im zukünftigen Zielmodell Gas abzubilden ist. Mit der Anbindungsverpflichtung des § 40 Abs. 2 MsbG geht insbesondere die Prüfung seitens des Messstellenbetreibers Gas einher, inwieweit an der Entnahmestelle bereits ein Smart Meter Gateway Strom für die Anbindung einer Messeinrichtung Gas vorhanden ist, nebst der dafür erforderlichen Kommunikation mit den zuständigen Marktbeteiligten.

Sind Smart-Meter-Gateways vorhanden, besteht für nach § 20 MsbG anbindungsfähige Messeinrichtungen Gas eine Anbindungspflicht nach § 40 Abs. 2 MsbG. Diese Verpflichtung trifft den Messstellenbetreiber der anzubindenden Messstelle, somit den Messstellenbetreiber Gas. Wegen des Bezugspunktes zur Anbindungsverpflichtung der Messeinrichtung Gas – das Vorliegen eines Smart-Meter-Gateways – besteht auch für den Messstellenbetreiber Strom in

seiner Funktion als Smart-Meter-Gateway-Administrator unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 MsbG eine Mitwirkungspflicht. Da die Sphären des Messstellenbetreibers Strom und des Messstellenbetreibers Gas getrennt sind, ist im Regelfall eine originäre Kenntnis des Messstellenbetreibers Gas über das Vorliegen eines Smart-Meter-Gateways nicht gegeben. Um der Anbindungspflicht des § 40 Abs. 2 MsbG praktische Geltung zu verschaffen und damit die vom Gesetzgeber angestrebte Einbindung des Gassektors in den Rollout intelligenter Messtechnik für den Stromsektor umzusetzen, bedarf es daher der Etablierung eines Informations- und Kommunikationsprozesses zwischen den Marktbeteiligten. Grundsätzlich sind diesbezüglich im Anwendungsbereich des § 40 Abs. 2 MsbG zwei Fallgestaltungen denkbar: Zum einen der Einbau eines Smart-Meter-Gateways und eine damit einhergehende Abfrage durch den Messstellenbetreiber Strom, ob bereits eine anbindungsfähige Messeinrichtung Gas vorhanden ist. Zum anderen der Einbau einer anbindungsfähigen Messeinrichtung Gas und eine damit einhergehende Abfrage des Messstellenbetreibers Gas, ob bereits ein Smart-Meter-Gateway vorhanden ist. Gasseitig kann wegen der Trennung nach den Sektoren in dieser Festlegung nur der zweitgenannte Fall aufgegriffen werden. Aus Sicht der Beschlusskammer 7 ist dies auch sachgerecht in Hinblick auf den Pflichtenkreis des Messstellenbetreibers Gas, denn es obliegt ihm, dafür Sorge zu tragen, dass anbindungsfähige Messeinrichtungen Gas möglichst weitgehend in bestehende intelligente Infrastrukturen des Stromsektors eingebunden werden und so am stromseitigen Rollout partizipieren.

Der Messstellenbetreiber Gas ist vor diesem Hintergrund durch den Tenor zu 3.) dieser Festlegung verpflichtet, bei Einbau einer anbindungsfähigen Messeinrichtung Gas nach § 40 Abs. 2 MsbG zu prüfen, ob bereits ein Smart-Meter-Gateway vorhanden ist und dafür die erforderlichen Informationen zum Vorliegen eines Smart-Meter-Gateways Strom einzuholen. Grundsätzlich hat er zu diesem Zwecke den Messstellenbetreiber Strom zu kontaktieren, soweit nicht andere adäquate Kommunikationsprozesse etabliert werden, die einen indirekten Austausch der erforderlichen Informationen zwischen Messstellenbetreiber Gas und Messstellenbetreiber Strom vorsehen. Um eine praxisgerechte effiziente Lösung und eine Interoperabilität mit der im Strombereich durch das noch laufende Festlegungsverfahren BK6-18-032 zum Zielmodell Strom zu gewährleisten, wird mit dieser Festlegung noch keine konkrete Prozessausgestaltung getroffen, sondern dies zunächst der Ausgestaltung durch die Marktbeteiligten überantwortet. Die Beschlusskammer 7 behält sich jedoch vor, bei Bedarf diese gasseitige Verzahnung der Geschäftsprozesse in einem späteren Verfahren herzustellen.

5. Kosten (Tenor zu 4.)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Barbie Kornelia Haller
Vorsitzende

Dr. Antje Peters
Beisitzerin

Dr. Werner Schaller
Beisitzer